

BDW-Stellungnahme zum Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP)

Berlin, den 24.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen und danken für die Möglichkeit zur Beteiligung am **Nationalen Wiederherstellungsplan (NWP)**. Wir haben bereits über das zur Beteiligung bereitgestellte Portal auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums unsere Anliegen und Kommentare eingebracht, möchten diese aufgrund der dort jedoch beschränkten Möglichkeiten einer gesamtheitlichen Würdigung mit dieser Stellungnahme komplementieren und bitten um deren Berücksichtigung im Beteiligungsprozess.

Der **BDW unterstützt** die Zielsetzung der Verordnung (EU) 2024/1991 zur **Wiederherstellung von Ökosystemen**. Aus Sicht der Wasserwirtschaft und Wasserkraft erscheint es jedoch erforderlich, die Umsetzung der Wiederherstellungsziele stärker mit den Anforderungen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung, der Versorgungssicherheit, der Wasserbewirtschaftung sowie den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu verzahnen.

Positiv hervorzuheben ist, dass der NWP ausdrücklich auf Freiwilligkeit, Beteiligung der Betroffenen, sozioökonomische Bewertungen sowie die Nutzung von Synergien zwischen Wiederherstellung und Klimaschutz abstellt. Diese Grundsätze sollten insbesondere bei der Umsetzung von Artikel 9 konsequent berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir **neben generellen Punkten insbesondere Artikel 9 der Verordnung** („Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und natürlichen Funktionen zugehöriger Überschwemmungsgebiete“) **kommentieren**.

Eine Beseitigung aller künstlichen Hindernisse durch die W-VO ist nicht nur möglich, sondern wird sogar angestrebt

Nach Art. 9 I W-VO sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die künstlichen Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern zu ermitteln, die beseitigt werden müssen, um zur Erreichung der Wiederherstellungsziele gem. Art. 4 W-VO und des Ziels der Wiederherstellung von mindestens 25.000 Flusskilometern in der EU zu frei fließenden Flüssen bis 2030 beizutragen. Diese Hindernisse sind in ein Verzeichnis aufzunehmen und gemäß den Vorgaben des nationalen Wiederherstellungsplans zu beseitigen. In diesem Zusammenhang sollen zugleich Maßnahmen zur Verbesserung der Funktion der Auen getroffen werden. Die W-VO lässt die Regelungen der WRRL unberührt. Unberührt bleibt damit auch § 34 WHG.

Zur **Auswahl der zu beseitigenden Hindernisse** enthält die W-VO **nur rudimentäre Regelungen**. Die Passage in **Artikel 9 Absatz 2** der Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur besagt dazu lediglich:

„Bei der Beseitigung von künstlichen Hindernissen gehen die Mitgliedstaaten prioritär obsoletere Hindernisse an, d. h. solche, die nicht länger zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für die Binnenschifffahrt, für die Wasserversorgung, für den Hochwasserschutz oder für andere Zwecke benötigt werden.“

Prioritär sollen obsoletere Hindernisse berücksichtigt werden, die nicht länger zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für die Binnenschifffahrt, für die Wasserversorgung, für den Hochwasserschutz oder für andere Zwecke benötigt werden. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass in einem zweiten Schritt auch nicht obsoletere Hindernisse zu beseitigen sind, wenn das zur Erreichung der Wiederherstellungsziele

erforderlich ist. Aus der Vorgabe, dass die sozioökonomischen Funktionen zu berücksichtigen sind, ist zu schließen, dass dann eine Abwägung anhand der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Hindernisse vorzunehmen ist. Da **Wasserkraftanlagen** nach Art. 6 I W-VO **im überragenden öffentlichen Interesse** liegen, dürften **vorrangig andere Hindernisse abzubauen** sein, an denen kein überragendes Interesse besteht und die auch zukünftig nicht zur Wasserkraftnutzung in Frage kommen.

Bislang werden Hindernisse nicht beseitigt, sondern durch Fischaufstiegsanlagen und Umgehungsge-
wässer durchgängig gemacht. Art. 3 Nr. 22 und Art. 9 W-VO erwähnen diese Möglichkeit nicht. Ob sie zur Erhaltung sozioökonomischer Funktionen und mit Blick auf den unionsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen des Art. 9 W-VO dennoch besteht, ist unklar. Damit wird eine Chance verpasst, die **Wiederherstellung der Durchgängigkeit auch mit technischen und naturnahen Maßnahmen** im Rahmen der W-VO zu erreichen. Ebenso unklar ist, wie im nationalen Vollzug der Beitrag zum unionsweiten Ziel von 25.000 Flusskilometern quantifiziert werden kann. Die W-VO bricht dieses Ziel nicht in Form von Länderquoten auf die Mitgliedstaaten herunter.

Die **Formulierung „prioritär“ fordert grundsätzlich auch den Rückbau nicht-obsoleter Hindernisse**, also auch derer, die zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für die Binnenschifffahrt, für die Wasserversorgung, für den Hochwasserschutz oder für andere Zwecke benötigt werden. **Hierdurch ergeben sich zahlreiche Probleme aufgrund von Nutzungen**, die zwangsweise mit Hindernissen in Verbindung stehen. Hier seien einige zusammenfassend aufgeführt:

1. Die o.g. Passage steht i, Konflikt mit der Pflicht des Staates, **die öffentliche Wasserversorgung** sicherzustellen. Diese ergibt sich insbesondere aus:
 - dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG),
 - der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 GG,
 - dem **Umwelt- und Ressourcenschutz** nach Art. 20a GG und
 - den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder.

Sowie auch aus EU-Recht und dem Völkerrecht:

2. Die Pflicht des Staates umfasst auch weitere Verpflichtungen wie z.B. den **Hochwasserschutz** und generell die Verpflichtung zur **Klimaanpassung** und zur **Vorsorge gegen die Folgen von Dürre, Hitze, Starkregen** und anderen Klimarisiken.
3. Ein **genereller Rückbau künstlicher Hindernisse in Gewässern**, die zur erneuerbaren Energiegewinnung genutzt werden, **widerspricht §2 EEG**, der besagt, dass erneuerbare Energien von überragendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Sicherheit dienen.
4. Der **Rückbau von Hindernissen** bzw. Querbauwerken ohne die Wiederherstellung des natürlichen Fließgewässerregimes also der natürlichen Fließlänge (Mäander) auf der Fläche der ursprünglichen Aue, **vermindert den Wasserrückhalt** unmittelbar und beschleunigt somit den Wasserabfluss aus der Fläche. Die Folgen sind eine geringere Auenanbindung, ein erhöhtes Hochwasserrisiko sowie eine Absenkung des Grundwasserspiegels. Denn die Entfernung von Querbauwerken allein führt nicht zwangsläufig zur Wiederherstellung natürlicher Retentionsfunktionen. Wird gleichzeitig keine ausreichende Wiederanbindung der Aue und keine Wiederherstellung einer naturnahen Gewässermorphologie (z. B. Mäandrierung) erreicht, werden Wasserretention und Aufenthaltszeiten geringer bleiben als unter vorherigen Bedingungen. Die Auswirkungen auf Grundwasserstände und Niedrigwasserabflüsse sind jedoch standortab-

hängig und müssen hydrologisch im Einzelfall untersucht werden¹. Durch die schlechte Flächenverfügbarkeit ist die Neigung groß, Querbauwerke zu entfernen, ohne vorherige Wiederherstellung der natürlichen Fließlänge des Gewässers.

Forderung: Ein Rückbau von Querbauwerken darf grundsätzlich nur erfolgen, wenn gewährleistet werden kann, dass die hydrologischen Funktionen nicht beeinträchtigt werden und keinerlei derzeitige oder auch zukünftige Nutzung damit verbunden ist oder sein könnte. Erneuerbare Stromerzeugung, Wasserversorgung, Hochwasserschutz und Grundwasserstützung sind bei den Abwägungen angemessen zu berücksichtigen. Zentral ist dabei ein fundiertes lokales Monitoring über geomorphologische und hydrologische Gegebenheiten über einen ausreichend langen Zeitraum.

Art. 9 W-VO lässt keine Ausnahmen zu

Art. 9 W-VO lässt nach seinem Wortlaut keine Ausnahmen zu. Hinsichtlich der Beseitigung erfolgt eine Entscheidung über Ausnahmen implizit bei der Auswahl der zu beseitigenden Hindernisse. Entsprechend hoch ist bei privaten Anlagen die **Grundrechtsrelevanz dieser Auswahlentscheidung**.

Verordnung überhöht die Bedeutung der Durchgängigkeit

Schon die Wasserrahmenrichtlinie wurde von Beginn an oftmals ausschließlich im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Durchgängigkeit vollzogen. Diese Konzentration auf den morphologischen Teilaspekt der Durchgängigkeit von Oberflächengewässern lenkt in allen Bewirtschaftungszyklen von dem in Deutschland vorherrschendem **Hauptproblem der mangelhaften Gewässergüte**, also dem schlechten Zustand der Qualitätskomponente Physikalische Chemie ab. Großflächige wissenschaftliche Auswertungen der amtlichen Befischungsergebnisse über alle WRRL-Gewässer in Hessen² und auch aller WRRL-Gewässer in Österreich³ haben für rhithrale Regionen gezeigt, dass Gewässer mit Querbauwerken sogar signifikant bessere Fischbestände aufweisen als Gewässer ohne Querbauwerke. Damit wurde u.a. deutlich gezeigt, dass die Durchgängigkeit keine notwendige Bedingung für die Zielerreichung ist!

Die Europäische Umweltagentur weist seit Jahren darauf hin, dass **Nährstoffeinträge, Schadstoffe, hydromorphologische Veränderungen und Wasserentnahmen** gemeinsam die **Hauptursachen für das Verfehlen der WRRL-Ziele** sind. In vielen Regionen Europas spielen diffuse Nährstoffeinträge eine größere Rolle als die Durchgängigkeit⁴.

¹ Lehr et al. (2015): *A novel method to evaluate the effect of a stream restoration on the spatial pattern of hydraulic connection of stream and groundwater*. Journal of Hydrology. Zeigt zugleich, dass Verbesserungen der Fluss-Aue-Kopplung keineswegs automatisch eintreten und stark von den geologischen Randbedingungen abhängen.

² Träbing, Klaus und Theobald, Stephan (2016): Rhithrale fischökologische Zielerfüllung, Gewässerstruktur und Durchgängigkeit, WasserWirtschaft 2/3 | 2016.

³ Wallner, Philipp (2020) The Influence of Migratory Obstacles on the Ecological Status of Water Bodies in Upper-Austria, Master Thesis Jan 2020. <https://epub.boku.ac.at/obvbokhs/download/pdf/12128616>

⁴ European Environment Agency, Bericht European waters — Assessment of status and pressures; European Environment Agency, State of Water 2024.

Wissenschaftlich unbestritten/eindeutig ist, dass morphologische Verbesserungen häufig hinter den Erwartungen zurückbleiben, wenn Wasserqualität, Einzugsgebietseinflüsse oder Abflussregime nicht gleichzeitig verbessert werden⁵⁶. Eine europaweite WRRL-Auswertung zeigt: Nährstoffeinträge und Urbanisierung gehören zu den stärksten Prädiktoren für den schlechten ökologischen Zustand. Die Autoren betonen die Bedeutung der Wasserqualität und der Landnutzung im Einzugsgebiet. Gute Zustände sind besonders mit naturnahen Auen und geringer Nährstoffbelastung verbunden.⁷

Der **NWP** geht jedoch mit der einseitigen Sichtweise und Konzentration auf Hindernisse noch weiter und **blendet die wesentlichen Qualitätskriterien der WRRL gänzlich aus**. Nicht berücksichtigt werden in dem NWP die Qualitätskomponente Biologie als Hauptqualitätskomponente und die Physikalische Chemie als wesentliche weitere Qualitätskomponente, die mit Abstand die größten und nachteiligsten Auswirkungen aufweist. Die Qualitätskomponente Morphologie wird lediglich durch die **Longitudinale Konnektivität** (flussauf- und flussabwärts), die **Laterale Konnektivität** (Fluss–Aue) und die **Vertikale Konnektivität** (Fluss–Grundwasser) beschrieben. Die temporale Dimension, die ebenfalls zur vollständigen wissenschaftlichen Beschreibung gehört, ist ausgenommen worden.

Zwischenergebnis: Es geht demnach nicht mehr um die Tiere und Pflanzen in unseren Gewässern und auch nicht mehr um die schlechte Gewässergüte als maßgebliches Problem in Deutschland und in der EU und scheint nicht relevant zu sein, welche Tiere und Pflanzen dort leben und welche Gewässergüte vorherrscht.

Der NWP kennt keine wirkliche Erfolgskontrolle

Der NWP kennt keine wirkliche Erfolgskontrolle bei Oberflächengewässern. Eine **Kontrolle** ist hier **rein indikatorbasiert** und betrifft zumindest bei Fluss- und Auenökosystemen lediglich abstrakte Eigenschaften, ohne die Biologie oder auch die Gewässergüte zu betrachten. Lediglich gezählt werden:

- Anteil frei fließender Flüsse
- longitudinale/laterale/vertikale Konnektivität
- Auenanbindung
- Entfernung von Barrieren

Ergebnis: Für die ausführenden Behörden besteht daher der Hauptanreiz darin, Barrieren zu entfernen. Dies ist allein durch die schlechte Flächenverfügbarkeit schon naheliegend. Der NWP hat sich damit auf einen Teilaspekt der Gewässerökologie beschränkt, der kaum positive Auswirkungen auf die wichtige Qualitätskomponente Biologie mehr erreichen kann. Ohne biologische Erfolgskontrolle durchzuführen, verliert die Umsetzung das Hauptziel der W-VO aus dem Blickfeld: Die Ökosysteme langfristig und nachhaltig zu stabilisieren und als Lebensgrundlage für Arten zu erhalten.

⁵ Palmer et al. (2010): *River restoration, habitat heterogeneity and biodiversity*.

⁶ Haase et al. (2013): Untersuchungen an europäischen Renaturierungsprojekten zeigen, dass biologische Verbesserungen oft begrenzt bleiben, wenn übergeordnete Belastungen fortbestehen.

⁷ Grizzetti, B., Pistocchi, A., Liqueste, C. et al. (2017): *Human pressures and ecological status of European rivers*. Scientific Reports, 7, 205.

Puffereigenschaften der Auen können verlorengehen

Die Entfernung eines Querbauwerks führt nicht automatisch zur Wiederherstellung natürlicher Fluss- und Auenfunktionen. Insbesondere dort, wo die ursprünglichen Auenflächen nicht mehr verfügbar sind oder die historische Gewässermorphologie nicht wiederhergestellt werden kann, kann die alleinige Entfernung eines Querbauwerks zu veränderten Wasserhaushaltsbedingungen führen. Mögliche Auswirkungen betreffen unter anderem:

- Wasserretention
- Grundwasseranbindung
- Niedrigwasserabflüsse
- Hochwasserdynamik
- Aufenthaltszeiten des Wassers in der Landschaft.

Daher sollte vor Maßnahmen an Querbauwerken geprüft werden, ob die angestrebten hydrologischen und ökologischen Ziele tatsächlich erreicht werden können. Aus Sicht einer klimaresilienten Wasserbewirtschaftung erscheint es **sinnvoll, die wasserwirtschaftlichen Funktionen bestehender Strukturen in die Bewertung einzubeziehen.**

Der alleinige Rückbau von Hindernissen und Querbauwerken lässt Oberflächenwasser und Grundwasser frühzeitig abfließen. Dies ist besonders relevant für höhere Regionen, wo der zeitliche Wasserrückhalt sich auf den gesamten Unterlauf mit allen dort befindlichen Lebensräumen, Wassergewinnungsanlagen und sonstigen Nutzungen auswirkt. Die Puffereigenschaften durch Infiltration und anschließende Exfiltration von der Aue zurück in das Gewässer werden verringert bzw. gehen bei einem Rückbau nahezu vollständig verloren.⁸ Die Summation dieser Effekte hat erhebliche Nachteile für das Abflussregime im Jahresverlauf, und insbesondere die Zeiträume längerer, niedrigerer Abflüsse im gesamten Unterlauf werden sich dadurch verlängern.⁹ Auen vor Querbauwerken beeinflussen das Abflussregime durch wichtige Speicher- und Pufferfunktionen auch über das räumliche Retentionsvolumen hinaus: Durch Infiltration von Hochwasser in den Untergrund und zeitverzögerte Exfiltration in das Gewässer entstehen zusätzliche Pufferwirkungen, die wie die Retentionsräume zusätzlich Hochwasserspitzen brechen und in Dürrephasen Abflüsse verstetigen.¹⁰

Diese Prozesse vor Hindernissen tragen bisher außerdem zur **Stabilisierung von Basisabflüssen** bei. Veränderungen der Gewässerstruktur können zusätzlich die Wasserretention und die Wechselwirkungen zwischen Fluss und Aue beeinflussen und damit eine **negative Auswirkung auf die Klimaanpassung** haben.

⁸ Cooper, H.H. & Rorabaugh, M. I. (1997): *A numerical study of bank storage and its contribution to streamflow*. Journal of Hydrology 202, 121–136.

⁹ Dutta et al. (2016): *Spatially distributed modelling of surface water-groundwater exchanges during overbank flood events*. Advances in Water Resources. Die Autoren zeigen ausdrücklich die Bedeutung von Infiltration und Exfiltration für die Grundwasserneubildung in Auen.

¹⁰ Gilfedder et al. (2020): *Structural controls on the hydrogeological functioning of a floodplain*. Hydrogeology Journal. Die Autoren beschreiben Auen ausdrücklich als wesentlichen Steuerungsfaktor für Zeitpunkt und Größe des Abflussgeschehens.

Forderung: Der reine Rückbau von Hindernissen bzw. Querbauwerken ohne die Wiederherstellung des natürlichen Fließgewässerregimes, also der natürlichen Fließlänge (Mäander), auf der Fläche der ursprünglichen Aue ist erheblich kontraproduktiv und muss unterlassen werden.

Sozioökonomische Auswirkungen sind zu berücksichtigen

Der NWP sieht die Bewertung sozioökonomischer Auswirkungen ausdrücklich vor. Hierbei sollten die **Auswirkungen** möglicher Maßnahmen **auf bestehende und potenziell reaktivierbare Wasserkraftstandorte** berücksichtigt werden, denn **Wasserkraft leistet wichtige Beiträge** zu:

- erneuerbarer Energieerzeugung,
- Versorgungssicherheit,
- Netzstabilität,
- regionaler Wertschöpfung,
- kommunalen Einnahmen.

Diese Funktionen sollten in die Abwägung einbezogen werden.

NWP erschwert nachhaltige Wasserwirtschaft für den Menschen und bleibt hinter seinen Möglichkeiten zurück

Der NWP erschwert eine nachhaltige Wasserwirtschaft von Oberflächengewässern im Einklang mit Nutzungen wie Trinkwassergewinnung, Energieerzeugung, Landwirtschaft, Schifffahrt etc. Der NWP **verpasst** damit **wirksame Maßnahmen zur Klimaanpassung** wie Hochwasserschutz und Niedrigwasservorsorge und bleibt auf reine Renaturierungsmaßnahmen mit hohem Flächenbedarf beschränkt, falls nicht - wie zu befürchten - Querbauwerke kurzerhand entfernt werden, ohne die natürliche Fließlänge wieder herzustellen. Der NWP nutzt damit lediglich natürliche und sehr flächenintensive, sich über weite Teile der Aue erstreckende Maßnahmen als Mittel zur Klimaanpassung.

Technische Maßnahmen sollten im Rahmen des NWP in Kombination mit natürlichen Maßnahmen **gleichberechtigt Beachtung finden**. Mögliche Klimaschutzmaßnahmen bleiben sonst weit hinter den Möglichkeiten zurück. Dies wird bei dem schnell fortschreitendem Klimawandel mit seinen erheblichen Veränderungen und drastischen Folgen besonders im Zusammenhang mit Wasserversorgung, Hochwasserschutz und Grundwasserstützung unbedingt erforderlich werden.

Hilfreich hingegen **wären Maßnahmen** wie **z.B. eine dynamische Stauhaltung** an Querbauwerken, da diese kaum Flächenverbrauch bedeuten, bei Bedarf Wasser in den Retentionsflächen zurückhalten kann, die Auenanbindungen verbessern und zum Hochwasserschutz und Niedrigwasservorsorge beitragen würden. Es ist ein Fehler, technische Möglichkeiten wie diese ungenutzt zu lassen und jegliche Technologie ablehnend zu betrachten. Der **Klimawandel macht wesentlich schnelleres und effizienteres Handeln** als die Zeiträume der W-VO **erforderlich**.

Verordnungen wie diese können damit noch weiter für Spaltung unter den Akteuren sorgen, anstatt eine gemeinsame Vorgehensweise zu fördern. Die Verordnung bleibt damit hinter den drängenden Fragen der sicheren Trinkwasserversorgung in Menge und Qualität und anderer Nutzungen, gerade für Ballungsräume, weit zurück. Sie lenkt sogar von diesen Problemen ab, indem sie mit zusätzlicher Bürokratie Ressourcen in Ministerien und Behörden bindet.

Forderung: Besonderes Augenmerk ist auf gemeinsame Maßnahmen zu legen, bei der alle Akteure am Gewässer eingebunden und technische, naturnahe und natürliche Maßnahmen miteinander verbunden werden. Die Wiederherstellungsziele sind zu ambitioniert formuliert, so dass technische Anpassungsmaßnahmen künftig schwieriger genehmigt und erheblich schwieriger auszuführen sein werden. Eine Anerkennung der Fischwege, der Retentionsräume und Auen an und vor Hindernissen als Beitrag zu longitudinaler, lateraler und vertikaler Konnektivität innerhalb der Maßnahmen der W-VO ist dabei grundlegend wichtig und erforderlich.

Biodiversität entsteht durch Nischen und verschiedene Lebensräume

Ein zentraler Mechanismus der **Artenvielfalt** ist die **räumliche und ökologische Heterogenität von Lebensräumen**, die durch Nischendifferenzierung die Koexistenz von Arten ermöglicht. In homogenen Systemen ist die Anzahl verfügbarer Nischen typischerweise geringer, was im Mittel zu reduzierter Artenvielfalt führt.

Eine Trennung von Lebensräumen, wie sie natürlicherweise oft vorgelegen hat, verhindert auch die Ausbreitung invasiver Arten. So bewirkt räumliche Konnektivität (also geringe Trennung / hohe Vernetzung) die Ausbreitung invasiver Arten. Fragmentierung oder Barrieren können die Ausbreitung verlangsamen oder sogar begrenzen. Künstliche Barrieren wie Dämme und Wehre werden gezielt eingesetzt, um invasive aquatische Arten zu stoppen¹¹. Andernfalls nutzen invasive Arten die geschaffene Konnektivität aktiv, um sich auszubreiten¹².

Der Grundgedanke frei fließender Gewässer geht im Hinblick auf den natürlichen Zustand davon aus, dass es eine vollkommene Vernetzung bzw. Durchgängigkeit gegeben hat. Dies ist nicht der Fall. Dieses Missverständnis trägt schon massiv zu dem einseitigen und auf Durchgängigkeit optimierten Vollzug der WRRL bei. Der NWP verstärkt für Oberflächengewässer fast ausschließlich diesen Teilaspekt weiter und verliert dabei alles andere aus dem Blick.

Forderung: Eine Berücksichtigung auch der Nachteile der Konnektivität, wie möglicherweise auch eine dadurch geringere Diversität. Als "obsolet" oder auch nur "unbestimmt" eingestufte Querbauwerke müssen vor einer Abrissplanung zwingend darauf untersucht werden, ob sie einem natürlichen Felsriegel oder Untergrundwechsel aufsitzen. Andernfalls bedeutet ein Abriss einen nicht wiedergutzumachenden Eingriff in die natürliche Habitatgrenze. Ein solcher schadet der Ökologie immens und widerspricht somit auch dem Verschlechterungsverbot der WRRL.

Klarstellungen zu Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot in der W-VO

Die Verschlechterungsverbote finden außerhalb von Natura-2000-Gebieten keine Anwendung, soweit die Verschlechterung auf die in Art. 4 Abs. XIV und XV W-VO genannten Ursachen zurückzuführen ist. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts („gilt nicht“) handelt es sich um eine gesetzlich angeordnete Ausnahme (Legalausnahme), so dass es keiner gesonderten Ausnahmeentscheidung bedarf. Allerdings hat der EuGH für die strukturell vergleichbare Ausnahmeregelung des Art. 4 Abs. 7 WRRL (§ 31 Abs. 2 WHG)

¹¹ Jones et al. (2021), Frontiers in Ecology and Evolution.

¹² Leuven et al. (2009), Biological Invasions – Rhein-Studie.

klargestellt, dass die zuständige Behörde vor der Zulassung eines Vorhabens zu prüfen hat, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ausnahme erfüllt sind. Es spricht viel dafür, diese **Anforderungen auch auf die Ausnahmetatbestände der W-VO zu übertragen**.

Art. 6 W-VO ordnet für die Zwecke dieser Ausnahme an, dass Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, Netze und Speichieranlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Die Vorschrift übernimmt damit eine Regelung der EU-Notfallverordnung und ähnelt nationalen Regelungen wie § 2 EEG, § 1 I BBPlG, §§ 11c EnWG und 43 IIIa EnWG. Wenn für diese Pläne oder Projekte zuvor eine SUP oder UVP durchgeführt wurde, können die Mitgliedstaaten außerdem festlegen, dass für sie die Anforderung fehlender Alternativen nicht gilt. Da die Durchführung einer SUP genügt, besteht diese Regelungsbefugnis auch dann, wenn gem. § 43m I EnWG wegen der erfolgten SUP eine UVP entfällt. Entsprechendes gilt für § 6 WindBG. Art. 7 W-VO erleichtert Ausnahmen für Zwecke der Landesverteidigung. Anders als im FFH-Recht sind beim Eingreifen der Ausnahmen keine Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Zusammenfassung

Der NWP bedeutet für Oberflächengewässer in Deutschland nach der bisher sehr geringen Zielerreichungsquote der WRRL eine weitere **Einengung auf die reine Entfernung von Hindernissen**. Wasser wird damit aus einer Kulturlandschaft schnell und ungenutzt abfließen mit allen zusammenhängenden Folgen. Dabei bleibt die **Biologie und Gewässergüte** aus Sicht der W-VO **unberücksichtigt**. Zukünftige Nutzungen und Modernisierungen werden teils erheblich erschwert und sogar unmöglich gemacht. Dies betrifft wichtige Elemente der Daseinsvorsorge von regionalen Versorgungsbetrieben für Trinkwasser, Lebensmittel, Erneuerbare Energie aber auch die Bereiche Hochwasserschutz, Grundwasserstützung und damit zunehmend wichtigere Themen wie den Klimaschutz und die Klimaanpassung.

Was Deutschland und die EU-Mitgliedstaaten von Entwicklungs- und Schwellenländern unterscheidet ist, dass wir nahezu überall Trinkwasser in ausreichender Menge und guter Qualität haben. Wasser in Plastikflaschen, wie wir es in vielen Schwellenländern sehen können, zeugen dagegen von einer wenig nachhaltigen Entwicklung. Diese landen zudem oft in unseren Flüssen. Trinkwasser wird in Deutschland von rd. 5.600 kommunalen Betrieben gewonnen und verteilt. Daneben haben wir rd. 255.000 landwirtschaftliche Betriebe, die auf Auenflächen und ebenfalls hohe Grundwasserstände unbedingt angewiesen sind. Auch haben wir Erneuerbare Energien, insbesondere Wasserkraft mit 7.500 Betrieben, die wichtige Anteile zu unserem stabilen Strommix bereitstellen. Alle diese Betriebe sind mit ihren **Nutzungen am Gewässer** teils sehr eng miteinander verwoben und alle mehr oder weniger **zwingend auf Hindernisse** in Fließgewässern **und eine funktionierende Wasserwirtschaft angewiesen**.

Besonderer Handlungsdruck kommt **durch den Klimawandel** hinzu, der gerade im Zusammengang mit Wasserrückhaltung, Klimaschutz durch CO₂-Vermeidung und Hochwasserschutz aber auch Dürrevorsorge schnelle und effektive Maßnahmen erfordert. Aus unserer Sicht sollte der **Nationale Wiederherstellungsplan** daher **sicherstellen**, dass:

- Hindernisverzeichnisse nicht zu pauschalen Rückbauverzeichnissen werden,
- die Einstufung „obsolet“ fachlich eindeutig definiert wird,
- bestehende und potenziell reaktivierbare Nutzungen berücksichtigt werden,
- wasserwirtschaftliche Funktionen von Querbauwerken in die Bewertung einfließen,
- Biodiversität und Habitatvielfalt neben der Konnektivität betrachtet werden,

- natürliche Strukturen vor Rückbaumaßnahmen untersucht werden,
- Modernisierung und ökologische Verbesserung Vorrang vor pauschalem Rückbau erhalten und
- Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Klimaanpassung angemessen berücksichtigt werden.

Bei dem NWP und seinem Vollzug ist ein besonderes Augenmerk auf gemeinsame Maßnahmen zu legen, bei denen alle Akteure am Gewässer eingebunden und technische, naturnahe und natürliche Maßnahmen miteinander verbunden werden.

Für Rückfragen und Erläuterungen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Auch werden wir den Prozess weiter konstruktiv begleiten und verbleiben in diesem besten Sinne

mit freundlichem Gruß



Dr. Helge Beyer
- Geschäftsführer -